

## **Satzung**

### **über die Abweichung von den Merkmalen der endgültigen Herstellung der Märkischen Straße zwischen der Einmün- dung Stahlsberg und der Kreisverkehrsanlage vom**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am                    folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Abweichung**

(1) Die Herstellung der Erschließungsanlage Märkische Straße zwischen Stahlsberg und der Kreisverkehrsanlage weicht von den Herstellungsmerkmalen des § 9 der Satzung über die Erhebung des Erschließungsbeitrages in der Stadt Wuppertal vom 27. Dezember 1994 in folgendem Umfang ab:

Das mit einer Fläche von 12 qm für den Straßenausbau in Anspruch genommene Grundstück Gemarkung Barmen, Flur 532, Flurstück 37 befindet sich nicht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 EBS 1994 im Eigentum der Stadtgemeinde Wuppertal.

(2) Ein Lageplan, in dem die Abweichung dargestellt ist, hängt an der Anzeigetafel des Resorts Straßen und Verkehr im Eingangsbereich des Dienstgebäudes Am Clef 58 in Wuppertal-Barmen aus und kann in der Zeit vom 13. Juli 2010 bis zum 13. September 2010 während der Dienststunden, montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, eingesehen werden. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 2 Endgültige Herstellung**

Die Erschließungsanlage Märkische Straße gilt abweichend von den Herstellungsmerkmalen des § 9 EBS 1994 als endgültig hergestellt.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.